



Lebenshilfe
Fürth e.V.

SATZUNG

Lebenshilfe

für Menschen mit geistiger
oder anderer Behinderung
Fürth e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung Fürth e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Fürth/Bayern.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Bayern einzutragen.

Der Verein ist insbesondere in der Stadt und im Landkreis Fürth tätig.

2. Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe für geistig Behinderte Landesverband Bayern e.V., Erlangen, und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Marburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden, insbesondere von geistig behinderten Menschen, sowie von Fachleuten in der Behindertenarbeit.

2. Aufgaben und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Behinderte, insbesondere geistig Behinderte, sowie von Behinderung Bedrohte aller Altersstufen und für ihre Angehörigen bedeuten.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Beratung, Information und Entlastung von Eltern, Angehörigen und Betreuern behinderter Menschen,
- b) Schaffung und Betreiben geeigneter Einrichtungen und Dienste für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen,
- c) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, der Integration und der Emanzipation Behinderter in der Gesellschaft,
- d) Maßnahmen des Behindertensports und der musischen Förderung,

- e) Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- f) Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige und von Betreuungen für Volljährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,
- g) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen und Erträge

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person bzw. Personengruppe entscheidet, erworben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person oder Personengruppe von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in zwei aufeinander folgenden Jahren mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse

verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der zweiten Hälfte des Jahres oder wenn dies mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen, einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Verstands

- b) die Entgegennahme des Berichts eines unabhängigen, vom Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 dieser Satzung
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Ausnahme des § 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ein Mitglied kann sich

nicht vertreten lassen. Stimmenthaltungen sind nicht als Neinstimmen zu werten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stichwahl. Entsteht auch hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Auf Antrag ist jede Wahl und jeder Beschluss in geheimer Abstimmung durchzuführen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/in

d) 6 Beisitzer/innen

Die Mitglieder-
versammlung kann die Zahl
der Beisitzer/innen auf vier
Personen begrenzen.

Gesetzlicher Vorstand im
Sinne von § 26 BGB ist die/der

1. Vorsitzende und die/der 2.
Vorsitzende, wobei beide
alleinvertretungsberechtigt
sind. Im Innenverhältnis
vertritt die/der 2. Vorsitzende
die/den 1. Vorsitzenden nur
bei dessen Verhinderung.

2. Der Vorstand wird höchstens
für die Dauer von 3 Jahren
gewählt. Die Wiederwahl ist
zulässig. Die
Vorstandsmitglieder bleiben so
lange im Amt, bis ein neuer
Vorsitzender gewählt ist.
3. Mitarbeiter des Vereins oder
seiner Untergliederungen
(Einrichtungen oder
Gesellschaften im Eigentum
des Vereins) sind nicht wählbar
und können nicht bestellt
werden, es sei denn, sie haben
zum Zeitpunkt ihrer Wahl
Angehörige gerader Linie oder
Geschwister in einer der
Einrichtungen des Vereins oder
seiner Untergliederungen.
Zum Vorstand können nur

Vereinsmitglieder gewählt oder
bestellt werden, die keine
juristischen Personen sind.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied
vor Ablauf seiner Amtszeit aus,
so kann der Vorstand für die
Zeit bis zur nächsten
ordentlichen oder
außerordentlichen
Mitgliederversammlung
kommissarisch ein neues
Vorstandsmitglied berufen.
5. Übernimmt ein
Vorstandsmitglied eine nicht
nur kurzfristige entgeltliche
Tätigkeit im Verein oder seinen
Einrichtungen oder in
Einrichtungen, an denen der
Verein beteiligt ist, so scheidet
er mit dem Tag der Aufnahme
dieser Tätigkeit automatisch
aus dem Vorstand aus.
Das gleiche gilt für die
Beendigung der Mitgliedschaft.
6. Satzungsänderungen, die von
Gerichts- oder Finanzbehörden
aus formalen Gründen verlangt
werden, kann der Vorstand
vornehmen.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand führt zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Vorstandssitzungen durch. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht als Neinstimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Führung der Geschäfte beauftragen. Dieser kann als „Besonderer Vertreter“ gem. § 30 BGB vom Vorstand bestellt oder abberufen werden. Das Aufgabengebiet und den Umfang der Vertretungsbefugnis legt der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung fest.

§ 10 Beiräte und Arbeitsausschüsse

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand Beiräte und/oder Arbeitsausschüsse berufen.
2. Die Verwertung der Arbeitsergebnisse der Beiräte bzw. Arbeitsausschüsse obliegt dem Vorstand.

§ 11 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beifügung des neuen Satzungstextes angekündigt werden.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und auf die Regelung des § 12 Abs. 2 hingewiesen werden.

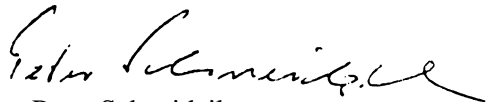
2. Bei Beantragung der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Lebenshilfe für geistig Behinderte Landesverband Bayern e.V.“, mit Sitz in Erlangen, im Falle dessen vorheriger Auflösung an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“ mit Sitz in Marburg, im Falle deren vorheriger Auflösung an die Stadt und den Landkreis Fürth zu gleichen Teilen, mit der Bestimmung, dass dieses

Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwandt wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.



Peter Schneidzik
1. Vorsitzender